



# GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4

E-Mail: [gemeinde@sanktjohannimwalde.at](mailto:gemeinde@sanktjohannimwalde.at)

St. Johann im Walde, am 29.09.2017  
AZ: 031-2/2017-4

## KUNDMACHUNG

*Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:*

Zu Punkt 8 der TO: *Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 320/1, 320/2, und 380.*

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig beschlossen, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich der Gpn. 320/1, 320/2 und 380, alle KG 85031 St. Johann im Walde durch vier Wochen hindurch vom 02.10.2017 bis 31.10.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine geringfügige Widmungsänderung von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 und eine Rückwidmung von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf vor.

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

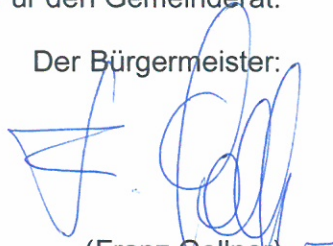
Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



  
(Franz Gollner)

**Angeschlagen am: 02.10.2017**  
**Abgenommen am: 08.11.2017**